Friedhofsgebührenordnung für die Stadt Bremerhaven

Inkrafttreten: 30.04.2016
Zuletzt geändert durch: § 1 neu gefasst durch Ortsgesetz vom 28.04.2016 (Brem.GBl. S. 226)
Fundstelle: Brem.GBl. 1997, 603

Der Magistrat verkündet das nachstehende von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in Bremerhaven werden folgende Gebühren erhoben:

1.	**Überlassung von Grabstätten für die Beisetzung von Leichen** Die Berechnung erfolgt bei Reihengräbern nach der Ruhefrist, bei Wahlgräbern nach der Überlassungszeit gemäß § 4 Absatz 1 und § 5 Absätze 1, 3 und 4 der geltenden Friedhofsordnung, auch dann, wenn die Wahlgrabstätte oder ein Teil davon für eine einzelne Bestattungsart gesperrt ist.		
1.1	Reihengrabstätten		
1.10	Reihengrab	pro Jahr	22,00 €
1.11	Reihengrab für Verstorbene bis zum 1. Lebensjahr (lebendgeborene)	pro Jahr	11,00 €
1.20	Wahlgrabstätten mit Nutzungsmöglichkeit nur in einfacher Tiefe auf allen Friedhöfen		
1.201	in normaler Lage je Grabstelle	pro Jahr	43,00 €
1.202	am Hauptweg (nur Friedhof Lehe) je Grabstelle	pro Jahr	51,00 €
1.203	in Einzellage je Grabstelle	pro Jahr	51,00 €
1.204	in gärtnerischer oder besonderer Lage je Grabstelle	pro Jahr	60,00 €

1.21	Wahlgrabstätten mit Nutzungsmöglichkeit nur in einfacher Tiefe auf dem Friedhof Wulsdorf		
1.211	zweistellig, Ausnahme: dreistellig (CC-Gräber)	pro Jahr	82,00 €
1.212	dreistellig in gärtnerischer oder besonderer Lage oder sechsstellig (B-Gräber)	pro Jahr	176,00 €
1.213	sechsstellig in gärtnerischer oder besonderer Lage oder zwölf- bis achtzehnstellig (A-Gräber)	pro Jahr	352,00 €
1.30	Wahlgrabstätten mit Nutzungsmöglichkeit in doppelter Tiefe auf allen Friedhöfen		
1.301	in normaler Lage je Grabstelle	pro Jahr	48,00 €
1.302	in Einzellage je Grabstelle	pro Jahr	58,00 €
1.303	in gärtnerischer oder besonderer Lage je Grabstelle	pro Jahr	70,00 €
1.31	Wahlgrabstätten mit Nutzungsmöglichkeit in doppelter Tiefe auf dem Friedhof Wulsdorf		
1.311	zweistellig, Ausnahme: dreistellig (CC-Gräber)	pro Jahr	96,00 €
1.312	dreistellig in gärtnerischer oder besonderer Lage oder sechsstellig (B-Gräber)	pro Jahr	206,00 €
1.313	sechsstellig in gärtnerischer oder besonderer Lage oder zwölf- bis achtzehnstellig (A-Gräber)	pro Jahr	412,00 €
2.	**Überlassung von Grabstätten für die Beisetzung von Aschen** Die Berechnung erfolgt bei Reihengräbern nach der Ruhefrist, bei Wahlgräbern nach der Überlassungszeit gemäß § 4 Absatz 1 und § 5 Absätze 1, 3 und 4 der geltenden Friedhofsordnung.		
2.1	Reihengrabstätten		
2.10	Reihengrab	pro Jahr	19,00 €
2.11	Grab in Gemeinschaftsanlagen (anonymes Gräberfeld)	pro Jahr	11,00 €
2.12	Aschefeld einschließlich Eintrag auf einem Gedenkstein	pro Jahr	43,00 €
2.2	Wahlgrabstätten		
2.20	in normaler Lage	pro Jahr	37,00 €
2.21	in Einzellage	pro Jahr	46,00 €
2.22	in besonderer Lage	pro Jahr	54,00 €
2.23	am Hauptweg, zweistellig (nur Friedhof Lehe)	pro Jahr	64,00 €
2.24	in gärtnerischer Lage, die ausschließlich vom Friedhof gepflegt werden	pro Jahr	145,00 €
2.25	an einem Gemeinschaftsbaum inklusive Liegeplatte	pro Jahr	64,00 €

2.26	an einem Familien- beziehungsweise Partnerbaum mit einem Stammumfang in 1 m Höhe von		
	bis zu 1 m	pro Jahr	178,00 €
	bis zu 1,80 m	pro Jahr	222,00 €
	über 1,80 m	pro Jahr	267,00 €
3.	**Beisetzungen**		
3.1	Für das Ausheben und Wiederverfüllen einschließlich Auskleiden der Gruft mit Matten, Gestellung des Bahrwagens sowie Eintragung im Register.		
3.11	Reihengrab bei einer Sarglänge von 1,20 m bis 2,05 m		472,00 €
3.12	Reihengrab bei einer Sarglänge unter 1,20 m		236,00 €
3.13	Wahlgrab bei einer Sarglänge von 1,20 m bis 2,05 m		630,00 €
3.14	Wahlgrab bei einer Sarglänge unter 1,20 m		315,00 €
3.15	Wahlgrab in doppelter Tiefe bei einer Sarglänge von 1,20 m bis 2,05 m		787,00 €
3.16	Wahlgrab in doppelter Tiefe bei einer Sarglänge unter 1,20 m		390,00 €
3.17	bei Särgen, die das Normalmaß gemäß § 8 Absatz 4 der Friedhofsordnung überschreiten, beträgt der Aufschlag		116,00 €
3.18	für das Beisetzen einer Totgeburt oder eines Verstorbenen bis zum 1. Lebensjahr		105,00 €
3.2	Für das Ausheben und Wiederverfüllen der Gruft zur Beisetzung einer Aschenurne sowie Eintragung im Register		
3.21	auf einer Grabstätte für die Beisetzung von Aschen		230,00 €
3.22	in einer Gemeinschaftsanlage (anonymes Gräberfeld)		207,00 €
3.23	auf einer Grabstätte für die Beisetzung von Leichen (die notwendige Ausgrabung der Asche bei der Beisetzung einer Leiche ist eingeschlossen)		264,00 €
3.3	Für Bestattungen, bei denen die Arbeiten außerhalb der für die städtischen Bediensteten vorgeschriebenen Arbeitszeit vorgenommen werden, erhöhen sich die Gebühren der unter Ziffer 3.1 und 3.2 genannten Leistungen um 100 %.		
4.	**Ausbetten einer Leiche**		
4.1	bei einer Sarglänge von 1,20 m bis 2,05 m		930,00 €
4.2	bei einer Sarglänge unter 1,20 m		695,00 €
4.3	anlässlich der Aufhebung eines Reihengräberfeldes		695,00 €

4.4	bei Särgen, die das Normalmaß laut § 8 Absatz 4 der Friedhofsordnung überschreiten oder bei Ausbettungen aus doppelter Tiefe erhöhen sich die Gebühren unter 4.1 bis 4.3 jeweils um	116,00 €
4.5	Ausbetten einer Aschenurne	292,00 €
5.	**Unterhaltung und Pflege der allgemeinen Friedhofseinrichtungen - je Beisetzung -**	
5.1	bei einer Ruhefrist von 25 Jahren	532,00 €
5.2	bei einer Ruhefrist von 15 Jahren	319,00 €
5.3	bei einer Ruhefrist von 7 Jahren	149,00 €
6.	**Einäscherung von Leichen einschließlich Gestellung einer Aschenurne**	
6.1	Erwachsene	329,00 €
6.2	Kinder bis zu 10 Jahren	165,00 €
7.	**Benutzung von Friedhofseinrichtungen**	
7.1	zur Aufbewahrung einer Leiche bis zur Bestattung	42,00 €
7.2	zur Aufbahrung einer Leiche in einer Einzelkammer bis zur Bestattung	84,00 €
7.3	Benutzung der Trauerhalle zu einer Trauerfeier einschließlich Grunddekoration - je angefangene Stunde -	160,00 €
8.	**Bauliche Anlagen (Grabmale)**	
8.1	Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales, die laufende Standfestigkeitskontrolle und das Entfernen des Grabmales nach Ablauf der Ruhefrist beziehungsweise nach Erlöschen des Nutzungsrechts richtet sich die Höhe der Gebühr nach der Ansichtsfläche des Grabmales. Die Ansichtsfläche (Vorderfläche) eines Grabmales errechnet sich aus der größten Höhe beziehungsweise größten Länge, multipliziert mit der größten Breite des Grabmales, jeweils aufgerundet auf volle 10 cm. Je 100 cm^2 Ansichtsfläche werden erhoben:	
8.11	Naturgestein	2,60 €
8.12	Schmiedeeisen und Bronze	1,30 €
8.13	Holz	0,95 €
8.14	Liegeplatten aus Naturgestein	1,30 €
8.2	Für die Genehmigung zum Verlegen von Grabbegrenzungen bei Wahlgrabstätten und für das	65,00 €

	Entfernen nach Ablauf der Ruhefrist beziehungsweise nach Erlöschen des Nutzungsrechtes werden Gebühren erhoben pro Grabbegrenzung und Grabstätte	
9.	**Sonstige Gebühren**	
9.1	Umschreibung einer Grabstätte	36,00 €
9.2	Aufbewahrung einer Aschenurne nach Ablauf eines Monats, für jeden angefangenen Monat	19,00 €
9.3	Versand einer Aschenurne	30,00 €
9.4	Für Sonderleistungen, die durch die vorstehenden Gebühren nicht erfasst sind, werden die tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.	
10.	**Gewerbliche Betätigung**	
10.1	Genehmigung zur Ausübung einer mehrmaligen gewerblichen Tätigkeit im Jahr auf den städtischen Friedhöfen nach § 18 der geltenden Friedhofsordnung	26,00 €
10.2	Genehmigung zur Ausübung einer einmaligen gewerblichen Tätigkeit im Jahr auf einem städtischen Friedhof nach § 18 der geltenden Friedhofsordnung	13,00 €

§ 2

Gebühren und Ansprüche auf Erstattung von Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Festsetzung fällig.

§ 3

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung für die Stadt Bremerhaven vom 7. Dezember 1995 (Brem.GBl. S. 477), zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 5. September 1996 (Brem.GBl. S. 290), außer Kraft.

Bremerhaven, den 23. Oktober 1997

Magistrat der
Stadt Bremerhaven
Richter
Oberbürgermeister